R i c h t l i n i e
d e s L a n d e s O b e r ö s t e r r e i c h

OpenNet – Förderung

für ultraschnelles

BREITBAND-GLASFASER-INTERNET

[Breitband Austria 2030: OpenNet - 2. Ausschreibung 2023]

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel 3
2. Zielsetzung 3
3. Rechtsgrundlagen 4
4. Förderungsgegenstand 4
5. Förderungsempfänger 4
6. Förderungsvoraussetzungen 4
7. Art und Höhe der Förderung 6
8. Antragstellung und Verfahren 6
9. Allgemeine Bestimmungen 7
10. Datenverarbeitung bzw. Datenveröffentlichung 9
11. Laufzeit 12

1. Präambel

Die österreichische Bundesregierung bekennt sich im Rahmen der „Breitbandstrategie 2030“ zur integrierten Planung von fixem und mobilem Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur hin zu Gigabit-fähigen Netzen unter Einsatz von öffentlichen Mitteln in Gebieten, die von Marktversagen betroffen sind. Ein engmaschiges Glasfasernetz in Verbindung mit einer universell verfügbaren mobilen Versorgung ermöglicht es jeder Bürgerin und jedem Bürger, jedem Unternehmen und allen öffentlichen Einrichtungen, die Chancen und technischen Möglichkeiten der Digitalisierung überall im Land zu gleichen Bedingungen zu nutzen.

Die Sonderrichtlinie des Bundes Breitband Austria 2030: OpenNet (BBA2030:ON) bildet die Grundlage, um ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen bei kommunalen Tiefbauarbeiten weiter zu forcieren und durch Stimulierung von längerfristigen großräumigen Investitionen die Voraussetzungen für einen kostengünstigen Ausbau von Gigabit-fähigen Breitbandnetzen zu ermöglichen.

Ein Bündel an Förderungsinstrumenten soll bis 2030 einen wettbewerbsorientierten und technologieneutralen Ausbau von nahezu flächendeckenden Gigabit-fähigen Kommunikationsinfrastrukturen entlang gesamtwirtschaftlicher Handlungsstränge unterstützen.

Darüber hinaus soll zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Oberösterreich im Rahmen der „#UPPER VISION 2030“ besonders der Breitbandausbau mit symmetrischen Gigabit-fähigen Zugangsnetzen in Oberösterreich vorangetrieben werden.

Im Rahmen dieser „OpenNet – Förderung für ultraschnelles BREITBAND-GLASFASER-INTERNET“-Richtlinie des Landes Oberösterreichs soll das OpenNet – Förderprogramm BBA2030:ON der Bundesregierung beim Ausbau flächendeckender Gigabit-fähiger Kommunikationsinfrastrukturen entlang gesamtwirtschaftlicher Handlungsstränge weiter verstärkt und der Ausbau nachhaltiger Hochleistungsinfrastruktur unterstützt werden. Durch diese strategische Maßnahme wird die Erschließung Oberösterreichs mit Glasfasernetzen, vor allem der „last mile“ zum Endverbraucher, zusätzlich beschleunigt.

2. Zielsetzung

Ziel dieses Förderprogramms ist es, die Investitionen in leistungsstarkes Breitbandinternet zu fördern, um das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Zugängen anhand von Gigabit-fähiger Kommunikationsinfrastrukturen zu unterstützen.

Die Förderung dieses Programmes (in der Folge kurz „Richtlinie OpenNet OÖ“) umfasst Investitionen in die passive physische Infrastruktur für die Errichtung von Open Access-Netzen, mit dem Ziel einer Verdoppelung der bestehenden Download- und Upload-Geschwindigkeit.

3. Rechtsgrundlagen

Die inhaltliche Grundlage dieser Richtlinie OpenNet OÖ ist die Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Breitbandstrategie 2030 - Breitband Austria 2030: OpenNet, aktuell GZ 2023-0.768.129 (BMF/BBA2030) und wurde mit Beschluss SA.63172 vom 21. März 2022 von der Europäischen Kommission als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt und ist auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021) erlassen.

4. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung im Rahmen der Richtlinie OpenNet OÖ sind Investitionsvorhaben in die passive physische Infrastruktur für die Errichtung von Open Access-Netzen, mit dem Ziel einer Verdoppelung der bestehenden Download- und Upload-Geschwindigkeit. Diese Verdoppelung führt gemäß BEREC BoR(20)165 vom 1. Oktober 2020 zu einer unter Spitzenlastbedingungen zuverlässig erreichbaren Geschwindigkeit der Endkundenprodukte von mindestens 100 Mbit/s symmetrisch.

5. Förderungsempfänger

5.1. Förderungswerberin bzw. Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinie sind Bewerberinnen bzw. Bewerber um Zuwendungen im Sinne des § 3 TKG 2021, die Betreiberin bzw. Betreiber von Kommunikationsnetzen im Sinne des § 4 Z. 25 TKG 2021 sind.

5.2. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist auf keinem Endkundenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste vertreten.

5.3. Im Übrigen gilt Punkt 4.3. der Sonderrichtlinie BBA2030:ON subsidiär.

6. Förderungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung der Kosten im Rahmen der Richtlinie OpenNet OÖ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

6.1 Ein abgeschlossener Fördervertrag mit der Abwicklungsstelle des Bundes im Rahmen der zweiten Ausschreibung von 29.11.2023 bis 08.04.2024 zum Breitband Austria 2030: OpenNet Förderprogramm BBA2030:ON. Wird diese Frist von Seiten des Bundes für die zweite Ausschreibung zum BBA2030:ON verlängert, gilt die Fristerstreckung auch für das Förderprogramm OpenNet OÖ.

6.2 Im Rahmen des Förderprogrammes OpenNet OÖ wird eine Flächendeckung angestrebt. Das Fördervorhaben muss im Zuge der zweiten Ausschreibung von 29.11.2023 bis 08.04.2024 zum Breitband Austria 2030: OpenNet Förderprogramm BBA2030:ON bei der

Abwicklungsstelle des Bundes eine Flächendeckung anstreben. Daraus ergibt sich der unter Punkt 7. geregelte Fördersatz, in der dort festgelegten Abstufung.

6.3 Um einen möglichst zukunftssicheren Ausbau sicherzustellen, unterstützt dieses Förderprogramm besonders die Empfehlungen aus dem Planungsleitfaden des BMF hinsichtlich der Anzahl an Glasfasern pro Anschluss. Der/Die Förderwerber/in erhält nur dann eine Top-Up-Förderung im Rahmen dieses Förderprogramms, wenn er/sie die Empfehlungen zur Faseranzahl gemäß dem Planungsleitfaden[1] Breitband erfüllt, indem er/sie mindestens 4 Fasern pro Hausanschluss nachweisen kann.

6.4. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, indem sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind. Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Auszahlungen bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand während der Dauer des geförderten Vorhabens entstehen. Vorarbeiten wie z.B. die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung von allgemeinen Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das Datum der Einreichbestätigung der Abwicklungsstelle des Bundes – das Einreichdatum. Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko verbleibt bei der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer.

Förderbare Aufwendungen sind von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen bzw. elektronischen Belegen auf Ersuchen nachzuweisen. Im Falle von elektronischen Belegen ist der Zugang zum System auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen. Externe Kosten sind auf Ersuchen durch Rechnungen zu belegen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sind nur Teile von Aufwendungen förderbar, ist auf dem Beleg eine Aufteilung - gegebenenfalls unter Verwendung eines plausiblen Schlüssels – vorzunehmen.

6.5. Die Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie werden ausschließlich unter der Bedingung gewährt, dass das zu fördernde Projekt auch im Rahmen der zweiten Ausschreibung von 29.11.2023 bis 08.04.2024 zum Breitband Austria 2030: OpenNet Förderprogramm BBA2030:ON eingereicht und auf Grundlage einer begründeten Förderungsempfehlung der Abwicklungsstelle des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen gewährt wurde.

6.6. Der Netzausbau muss in förderfähigen weißen Gebieten erfolgen.

6.7 Der Netzausbau muss mittels einer durchgängigen Streckenführung mit Glasfasern von den aktiven Netzknoten bis zu den Endkundenanschlüssen erfolgen (Point-to-Point (P2P)).

[1] Siehe dazu BMF, Planungsleitfaden Breitband zur Initiative Breitband Austria 2030 Version 1.1.0, abzurufen unter https://data.breitbandbuero.gv.at/BBA2030-Planungsleitfaden-Breitband.pdf

7. Art und Höhe der Förderung

7.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

7.2. Die Förderung der Investitionskosten in die passive physische Infrastruktur für die Errichtung von Open Access-Netzen im Rahmen der Richtlinie OpenNet OÖ beträgt max. 20 % der einmaligen vom Förderwerber bzw. von der Förderwerberin getragenen Investitionskosten (Errichtungs- und Herstellungskosten).

Erhält der/die Förderwerber/in eine Bundesförderung iHv 65 %, beträgt die Top-Up-Förderung im Rahmen der Richtlinie OpenNet OÖ max. 20 %.

Erhält der/die Förderwerber/in eine Bundesförderung iHv 64 %, beträgt die Top-Up-Förderung im Rahmen der Richtlinie OpenNet OÖ max. 15 %.

7.3. Wird der Prozentsatz, mit dem die Bundesförderung bestimmt wird, mit zwei Kommastellen festgelegt, wird dieser Fördersatz zur Beurteilung der Bemessung der Förderhöhe im Rahmen der Richtlinie OpenNet OÖ kaufmännisch[2] gerundet.

7.4. Das gesamte Förderprogramm im Rahmen der vorliegenden Richtlinie OpenNet OÖ ist mit einer Gesamtsumme von maximal € 3 Mio begrenzt.

8. Antragstellung und Verfahren

8.1 Die Förderungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie sind ergänzende Zuschüsse (sog „Top-Up-Förderungen“) zum Förderprogramm Breitband Austria 2030: BBA2030:ON, im Rahmen der 2. Ausschreibung 2023 von 29.11.2023 bis 08.04.2024, durch die Abwicklungsstelle des Bundes (BMF/FFG).

8.2. Unter Einhaltung der zentralen Auflage, dass ein Förderansuchen im Rahmen der zweiten Ausschreibung von 29.11.2023 bis 08.04.2024 zum Breitband Austria 2030: OpenNet Förderprogramm BBA2030:ON eingebracht und den Zuschlag erhalten hat, muss gleichzeitig – also innerhalb des Zeitraums der zweiten Ausschreibung von 29.11.2023 bis 08.04.2024 zum Breitband Austria 2030: OpenNet Förderprogramm BBA2030:ON – ein fristwahrender Förderantrag im Rahmen dieser Richtlinie OpenNet OÖ eingebracht werden.

8.3. Nur für den Fall, dass die Frist von Seiten des Bundes für die zweite Ausschreibung zum BBA2030:ON verlängert wird, können Anträge im Rahmen dieser Richtlinie OpenNet OÖ auch innerhalb dieses verlängerten Zeitraums gestellt werden.

---

[2] Das Kaufmännische Runden geschieht wie folgt: Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet. Beträgt der von der Abwicklungsstelle des Bundes festgelegte Fördersatz etwa 63,5 %, kann der/die Fördernehmer/in um eine Top-Up-Förderung im Rahmen des Förderprogrammes OpenNet OÖ iHv 15 % ansuchen.

Dieser Förderantrag muss unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Ende der zweiten Ausschreibung zum BBA2030:ON (2. Call) bis spätestens 08.04.2024 – sollte die Frist zum 2. Call BBA2030:ON durch die Abwicklungsstelle des Bundes erstreckt werden, bis spätestens zum letzten Tag des erstreckten Einreichzeitraums – beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

eingelangt sein.

8.4. Der/Die Antragssteller/in verpflichtet sich, die Einreichbestätigung zum Förderprogramm dieser Richtlinie OpenNet OÖ beim jeweiligen (Bundes)Förderantrag, mit dem bei der Abwicklungsstelle des Bundes um eine Förderung zur zweiten Ausschreibung zum BBA2030:ON angesucht wurde, hochzuladen.

8.5. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

8.6. Nach Vorlage des Fördervertrags der Abwicklungsstelle des Bundes, aus dem die Gewährung der Bundesförderung für das zu fördernde Vorhaben durch den Bundesminister für Finanzen hervorgeht, erfolgt die formale und sachliche Prüfung nach dieser Richtlinie. Der Genehmigungszeitraum erstreckt sich bis zum 31. Dezember 2026, der Auszahlungszeitraum bis zum 31. Dezember 2032.
Der Förderungsbetrag wird anschließend – innerhalb des Auszahlungszeitraums – auf das angegebene Konto des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin überwiesen.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Der Geltungsbereich des Förderungsprogrammes nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.

9.2 Die inhaltliche Grundlage dieser Richtlinie OpenNet OÖ ist die „Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Breitbandstrategie 2030 - Breitband Austria 2030: OpenNet“, GZ 2023-0.768.129 (BMF/BBA2030). Sämtliche Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie BBA2030:ON haben auch für die vorliegende Richtlinie in Inhalt und Umfang Gültigkeit.

9.3. Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der/die Förderungswerber/in den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.
Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

9.4. Für den Fall, dass die Abwicklungsstelle des Bundes die Bundesförderung gänzlich oder teilweise zurückfordert und/oder einstellt, wird auch die Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie OpenNet OÖ vom Land Oberösterreich zurückgefordert und/oder eingestellt. Dies gilt insbesondere für den Fall unerwarteter Einnahmen von Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Endabrechnung förderungsfähige Projektkosten von mehr als € 10 Mio aufweisen und der Rückforderungsmechanismus gemäß Punkt 7.8. der Sonderrichtlinie BBA2030:ON zur Anwendung gelangt.

9.5. Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/Die Förderungswerber/in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben zehn Jahre ab Ende des Jahres der Endauszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Nach Abschluss des Projekts gemäß Sonderrichtlinie des Bundes BBA2030:ON hat der/die Förderungswerber/in im Zuge der Förderendabrechnung eine vollständige Dokumentation der gesamten mit Mitteln des Bundes und der Förderung des Landes OÖ errichteten Infrastruktur in elektronischer Form an das Land OÖ zu übermitteln.

9.6 Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen).

9.7. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hiefür zur Verfügung gestellten Mittel.

9.8 Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

10. Datenverarbeitung bzw. Datenveröffentlichung

10.1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO[3]). Die Verarbeitungen gemäß § 9 Z. 2. bis 7. basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschiften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

10.2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
d) die zuständigen Organe des Bundes,
e) die zuständigen Landesstellen,
f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

[3] VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit. d) bis g) dieses Absatzes beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

10.3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

10.4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

10.5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

10.6. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

10.7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank[4]:

a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist

[4] Sämtliche in Punkt 10.7. verwendete Bezeichnungen sind im Sinne der Begrifflichkeiten des TDBG 2012 zu verstehen.

- das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
- das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);

b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
   - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
   - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;

c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;

d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;

e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;

f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;

g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und

h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur

Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

10.8. Der Datenaustausch zwischen dem Land Oberösterreich und der Abwicklungsstelle des Bundes wird gesondert vertraglich geregelt.

11. Laufzeit

Die Richtlinie OpenNet OÖ in der vorliegenden Fassung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können, vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung, bis einschließlich 08. April 2024 beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz eingebracht werden.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat